

Vollpauschalierung

für nichtbuchführungspflichtige
Land- und Forstwirte

ab dem Jahr 2015

Dr. Karl Penninger, Rechtsabteilung



Stand: Jänner 2015

Landwirtschaftskammer Oberösterreich – Rechtsabteilung
Auf der Gugl 3, 4021 Linz, Tel. 050/6902-1290

Hinweis:

Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen des Herausgebers und des Autors ist ausgeschlossen.

Buchführungsgrenzen

- Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren mehr als € 550.000,-
- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert zum 1. Jänner eines Jahres mehr als € 150.000,- (Eigentumsflächen unter Berücksichtigung von Zu- und Verpachtungen)

Anwendungsbereich der Vollpauschalierung

- Einheitswert der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche maximal € 75.000,- und
- maximal 60 Hektar bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche und
- maximal 120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten
- maximal 10 Hektar Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Vollpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die 120 Vieheinheiten Grenze nur vorübergehend überschritten worden ist.

Ein weiteres Anwendungskriterium für die Vollpauschalierung ist die Einhaltung der Umsatzgrenze von maximal € 400.000,- jährlich. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (z.B. 2013 und 2014) Umsätze von jeweils mehr als € 400.000,- erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2016) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Vollpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

Maßgebender Einheitswert

Als maßgebender Einheitswert des IuF Betriebes gilt der Einheitswert für das während des Veranlagungsjahres bewirtschaftenden IuF Vermögens zuzüglich der Einheitswertanteile der Zupachtungen, Zukäufe und zur Nutzung übernommenen Flächen und abzüglich der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Verkäufe und zur Nutzung überlassenen Flächen. Bei Zupachtungen ist der Hektarsatz des Pächterbetriebes maßgebend.

Landwirtschaft

Der Grundbetrag ist mit einem Gewinnprozentsatz von 42 % vom maßgeblichen Einheitswert zu ermitteln.

Alpwirtschaft

70 % des für die Landwirtschaft geltenden Prozentsatzes

Forstwirtschaft

Bei einem forstwirtschaftlichen Einheitswert

bis € 11.000,-	42 % vom forstwirtschaftlichen Einheitswert
über € 11.000,-	Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgabepauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Bringungslage (BL)

Selbstschlängerung:	70 % bei MZ von 1 – 61 oder bei BL 3
	60 % bei MZ von 62 – 68 oder bei BL 2
	50 % bei MZ von 69 – 100 oder bei BL 1

Holzverkauf am Stock: 30 % bei MZ von 1 – 63 oder bei BL 3
20 % bei MZ von 64 – 100 oder bei BL 2 oder 1
der Einnahmen.

Gartenbau

Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Löhne (einschl. Lohnnebenkosten).

Betriebe die ausschließlich an Wiederverkäufer liefern, werden nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen (m²-Sätzen) veranlagt. Hierbei dürfen Lieferungen an Letztverbraucher bis max. € 2.000,- jährlich erfolgen.

Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank

Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb sind Nebentätigkeiten zu verstehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen.

Grundsätzlich entfällt der Nachweis der wirtschaftlichen Unterordnung, wenn mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbaubetrieben mehr als 1 ha bewirtschaftet werden und die Einnahmen € 33.000,- inkl. USt nicht übersteigen.

Bei nebeneinander vorliegendem Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung bzw. Almausschank ist die wirtschaftliche Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gemeinsamen Einnahmen € 33.000,- inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden. Bei nicht beeinflussbaren außergewöhnlichen Umständen kann die € 33.000,- Grenze ausnahmsweise überstiegen werden.

Wird die Be- und/oder Verarbeitung allein betrieben (keine anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten), ist die Unterordnung dann gegeben, wenn die € 33.000,- Einnahmengrenze nicht überstiegen wird. Ein Mindestflächenausmaß ist nicht erforderlich.

Einnahmen aus Zimmervermietung, aus Mostbuschenschank sowie Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind nicht in die € 33.000,- Grenze einzurechnen.

a) Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten:

Beispiele:

- Dienstleistungen als Bauern-(Holz)akkordant
- Fuhrwerksleistungen
- Kommunale Dienstleistungen (zB Kulturpflege im ländlichen Raum, Verwertung von organischen Abfällen, Winterdienst)
- Dienstleistungen und Gerätevermietungen im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, wenn diese Tätigkeiten nicht auf Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerten) erfolgen.

Der Gewinn ist grundsätzlich durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Dienstleistungen gegenüber Landwirten mit Maschinenverrechnung:

Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/Gerätevermietung:

- Einsatz von luf. Betrieb zu luf. Betrieb
- im örtlichen Nahbereich
- Verrechnung der ÖKL-Richtsätze

Werden im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit nur Maschinenselbstkosten auf ÖKL-Basis verrechnet, erfolgt keine Anrechnung auf die € 33.000,- Grenze. Die Einnahmen sind unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen Unterordnung von der Vollpauschalierung erfasst.

Eine Unterordnung kann in der Regel angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (zB Mähdreher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist.

Bei mehreren Betriebsmitteln derselben Art ist glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.

Werden neben den Maschinenselbstkosten auch Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt (Maschinen- und Arbeitslohnanteil) aufzeichnungspflichtig und auf die € 33.000,- Grenze anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können die reinen ÖKL-Maschinenselbstkosten wiederum abgezogen werden.

Dienstleistungen gegenüber Landwirten ohne Maschinenverrechnung:

Werden ausschließlich Arbeitsentgelte verrechnet (wirtschaftliche oder soziale Betriebshilfe), ist das gesamte Entgelt aufzeichnungspflichtig und auf die € 33.000,- Grenze anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können tatsächliche Betriebsausgaben (zB Kilometergeld) abgezogen werden.

Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:

Übersteigen die Entgelte für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt, können 50 % der gesamten Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Überwiegt das Entgelt für die Arbeitsleistung, können tatsächliche Betriebsausgaben abgesetzt werden.

b) Be- und/oder Verarbeitung (Direktvermarktung):

Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten bis € 33.000,- (inkl. USt):

Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft (wirtschaftliche Unterordnung wird unterstellt); Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen; Umsatzsteuerpauschalierung (Ausnahmebestimmungen beim Getränkeverkauf).

Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten über € 33.000,- (inkl. USt):

In der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Beachte: Einnahmen aus dem Verkauf von Urprodukten sind mit dem pauschalen Gewinnsatz (42 %) abgegolten.

Privatzimmervermietung

Bis max. 10 Fremdenbetten; Einnahmenaufzeichnung; 50 % (mit Frühstück) oder 30 % (ohne Frühstück) der gesamten Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.

Mostbuschenschank

Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen.

Überblick über die land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten

Topf	Art der Tätigkeit	Anrechnung auf € 33.000,- Grenze	Gewinnermittlung
I	Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/ Gerätevermietung auf ÖKL-Basis	Nein	abpauschaliert
II	Urlaub am Bauernhof	Nein	bis 10 Betten: E-A-R, 50 % / 30 % pausch. Ausgaben
III	Nebentätigkeiten (Dienstleistungen gegenüber Landwirten)	Ja	E-A-R, ev. ÖKL-Satz als Ausgabe
	Nebentätigkeiten (Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten)	Ja	E-A-R, 50 % pausch. Ausgaben wenn Maschinenkosten überwiegen
	Direktvermarktung	Ja	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben
	Mostbuschenschank	Nein	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben

Gewinnerhöhende Beträge

Die sich aus den einzelnen Betriebsteilen ergebende Gewinnsumme ist um die vereinnahmten Pachtzinse (einschließlich Jagdpacht) und um nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte zu erhöhen.

Nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte

Darunter fallen beispielsweise Einkünfte aus dem Verkauf von Milchquoten und Rübenlieferrechten sowie Waldverkäufe, Nutzungsentgelte für die nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden, Verkauf von Wildabschüssen usw.

Waldverkauf:

Gewinne aus Waldverkäufen sind gesondert zu erfassen; als Gewinn können 35 % vom Gesamterlös (stehendes Holz, Grund und Boden, Jagdrecht) angesetzt werden, sofern der Veräußerungserlös im Kalenderjahr € 250.000,- nicht übersteigt. Andernfalls ist die Vorlage eines Sachverständigengutachtens erforderlich.

Nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden:

Steuerpflichtig ist auf jeden Fall das reine Nutzungsentgelt. Die Entschädigung für Bodenwertminderung ist steuerfrei, wenn die Nutzungsüberlassung im öffentlichen Interesse erfolgt. Bei Fehlen eines Aufteilungsnachweises können bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von € 10.000,- (bei Einmalentgelten bis € 15.000,-) 30 % der Einnahmen als Anteil der Bodenwertminderung abgezogen werden. Darüber hinaus ist eine Feststellung im Einzelfall zu treffen.

Betriebliche Grundstücksveräußerungen:

Veräußerungsgewinne aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen bzw. Veräußerung/Entnahmen von Wirtschaftsgebäuden sind gesondert zu erfassen.

Gewinnmindernde Beträge

An die SVB entrichtete Sozialversicherungsbeiträge, bezahlte betriebliche Schuldzinsen, Ausgedingelasten, bezahlte Pachtzinse (max. 25 % des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes) können gewinnmindernd abgezogen werden.

Gewinnfreibetrag

Ein Grundfreibetrag steht in Höhe von 13 % des Gewinnes, höchstens jedoch von € 3.900,- pro Person und Veranlagungsjahr zu.

Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wechselt der Steuerpflichtige freiwillig von der Vollpauschalierung zur Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ist eine erneute pauschalierte Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von 5 Wirtschaftsjahren zulässig.

Wechsel von der Voll- in die Teilpauschalierung

Wird am 31. Dezember eines Jahres die Einheitswertgrenze von € 75.000,- oder die selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche von 60 ha oder die 120 VE Grenze überschritten, ist ab 1.1. des Folgejahres die Teilpauschalierung anzuwenden.

Betriebe bis € 75.000,- Einheitswert können ohne sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption auf Antrag den Gewinn durch Teilpauschalierung ermitteln (fünfjährige Bindungsfrist).

Ein Übergangsergebnis ist nicht zu ermitteln.

Steuererklärungspflicht

Eine Steuererklärung ist abzugeben, wenn

- das Finanzamt dazu auffordert
- das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als € 11.000,- betragen hat (Vollerwerbslandwirt).
- Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und übersteigen die nichtlohnsteuerpflichtigen Einkünfte den Gesamtbetrag von € 730,- so besteht die Steuererklärungspflicht dann, wenn das Gesamteinkommen mehr als € 12.000,- betragen hat (Nebenerwerbslandwirt).

Vereinfachte Einkommensteuerberechnung

Einkommen von Euro	%	abzüglich
bis 11.000,-	0	0,00
über 11.000,- bis 25.000,-	36,50	4.015,00
über 25.000,- bis 60.000,-	43,2143	5.693,58
über 60.000,-	50,00	9.765,00

Beispiel:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	€ 20.000,-
20.000,- x 36,5%	= € 7.300,-
abzüglich	<u>- € 4.015,-</u>
Einkommensteuer	<u>€ 3.285,-</u>

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Vollpauschalierung

Einheitswert des Eigenbesitzes (lt. EW-Bescheid)	€
+ Zupachtung: (ha x eigener Hektarsatz)	€
- Verpachtung: (ha x eigener Hektarsatz)	€
- Einheitswert Forstwirtschaft (wenn über € 11.000,-)	<u>€</u>
Gesamteinheitswert selbstbewirtschaftete Fläche	€
42 % des Gesamteinheitswert	€
Einkünfte aus Forstwirtschaft (über € 11.000,- E-A-R)	€
Einkünfte aus Nebenerwerb	€
Einkünfte aus Be- u. Verarbeitung, Almausschank	€
Einkünfte aus Privatzimmervermietung	€
Einkünfte aus Mostbuschenschank	€
vereinnahmter Pachtzins	€
sonstige gesondert anzuführende Einkünfte	<u>€</u>
<u>Summe 1</u>	<u>€</u>
abzüglich:	
bezahlter Pachtzins (max. 25 % v. zugepachteten EW)	€
bezahlte betriebliche Schuldzinsen	€
Ausgedingelasten	
* Freie Station, Pauschale € 700,- pro Person	€
oder	
* tatsächl. Kosten	€
Sozialversicherungsbeiträge	€
<u>Summe 2</u>	<u>€</u>
Summe 1 abzügl. Summe 2 (Einkünfte)	€
abzügl. Grundfreibetrag (13 % der Einkünfte, max. € 3.900,-)	€
Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft	<u>€</u>

Urprodukteverordnung

RZ 4220 Einkommensteuerrichtlinien 2000

Fassung ab der Veranlagung 2009:

Als Urprodukte gelten (Aufzählung entsprechend Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr.410/2008, Abweichung nur in Z 6, siehe dazu unten):

1. Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachtierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
2. Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie zB Almkäse/ Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
3. Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
4. Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz;
7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Entgegen § 1 Z 6 Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr. 410/2008, gelten folgende Produkte steuerlich nicht als Urprodukte:

- Rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz.

Gewinnermittlungsarten im Vergleich

Einkommensteuer Pauschalierung, E/A Rechnung, Bilanzierung

